



# STEFFEN & PARTNER

Beratungsgruppe | Bocholt | Düsseldorf  
Steuerberater | Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer

## MERKBLATT FÜR UNSERE MANDANTEN

# Die Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern ab dem 01.01.2010 im Betriebsvermögen (gilt nicht für Überschusseinkünfte im Privatvermögen, wie z.B. Vermietung, nichtselbständige Tätigkeit, ...)

### Inhalt

- I. Hintergrund
- II. Regelungen für unterschiedliche Veranlagungszeiträume
- III. Fazit

## I. Hintergrund

Grundsätzlich können die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern nur auf die Nutzungsdauer verteilt werden und nicht sofort im Jahr der Anschaffung in voller Höhe steuermindernd geltend gemacht werden (Absetzung für Abnutzung = AfA).

**Für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** gelten einige **Ausnahmen**: Als GWG werden abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bezeichnet, die selbständig nutzbar sind und

deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einen bestimmten Betrag nicht übersteigen.

Nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz, dessen ausdrückliches Motto „Soziale Gerechtigkeit statt Klientelpolitik“ lautet, gelten **ab dem 01.01.2010** bis zu **drei** unterschiedliche Regelungen zur Abschreibung von GWG.

## II. Regelungen für unterschiedliche Veranlagungszeiträume

### 1. Altregelung bis zum 31.12.2007

**Grenze für GWG = EUR 410,- netto (ohne Umsatzsteuer):**

Alle beweglichen selbständig nutzbaren Wirtschaftsgüter bis EUR 410,- netto wurden auf einem Konto „GWG“ erfasst und in voller Höhe im Jahr der Anschaffung- bzw. Herstellung abgeschrieben = steuermindernder Aufwand.

### 2. Regelung für Veranlagungszeiträume 2008 und 2009

#### a) Grenze für GWG =

**max. EUR 150,- netto (ohne Umsatzsteuer):**

Alle beweglichen selbständig nutzbaren Wirtschaftsgüter wurden sofort auf einem Aufwandskonto erfasst und im Jahr der Anschaffung- bzw. Herstellung in voller Höhe steuermindernd geltend gemacht.

#### b) Grenze für GWG (Sammelposten) =

**EUR 150,01 – 1.000,- netto (ohne Umsatzsteuer) = sogenannte „Poolabschreibung“:**

Alle beweglichen selbständig nutzbaren Wirtschaftsgüter wurden in einen Sammelposten eingestellt und ab dem Jahr der Anschaffung- bzw. Herstellung mit jeweils 1/5 abgeschrieben. Es wurde eine Nutzungsdauer von 5 Jahren unterstellt, unabhängig davon, ob tatsächlich eine geringere Nutzungsdauer nachzuweisen war. Bei Abgang oder Verschrottung von Wirtschaftsgütern des Sammelpostens wurde die Abschreibung weiter vorgenommen.

### 3. Regelung für Veranlagungszeiträume ab 2010 (gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2009 angeschafft- bzw. hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden):

#### a) Grenze für GWG =

**max. EUR 150,- netto (ohne Umsatzsteuer):**

Alle beweglichen selbständig nutzbaren Wirtschaftsgüter werden sofort auf einem Aufwandskonto erfasst und im Jahr der Anschaffung- bzw. Herstellung in voller Höhe steuermindernd geltend gemacht.

#### b) Behandlung von GWG, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen EUR 150,01 und EUR 410,- netto (ohne Umsatzsteuer) betragen:

Es besteht für alle selbständig nutzbaren Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150,01 und EUR 410,- netto ein **Wahlrecht**, diese sofort im Wirtschaftsjahr der Anschaffung- bzw. Herstellung in voller Höhe abzuschreiben und somit steuermindernd zu erfassen (statt einer Einstellung in den Sammelposten und Abschreibung auf 5 Jahre).

#### Bei Ausübung des Wahlrechts der Sofortabschreibung:

Wählt der Steuerpflichtige die Sofortabschreibung dieser Wirtschaftsgüter, entfällt gleichzeitig die Möglichkeit, die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen EUR 410,01 bis EUR 1.000,- netto betragen, in einen Sammelposten einzustellen und auf 5 Jahre abzuschreiben.

Bei den Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten zwischen EUR 410,01 und EUR 1.000,-- netto muss dann eine Abschreibung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen (es handelt sich somit nicht mehr um GWG).

Bei einigen Wirtschaftsgütern kann diese Abschreibung dann 3 Jahre, z.B. PC (günstiger aus steuermindernden Gesichtspunkten) oder aber z.B. 13 Jahre bei Büromöbeln (statt 5 Jahren Poolabschreibung = ungünstiger aus steuermindernden Gesichtspunkten) betragen.

**Bei Ausübung des Wahlrechts der Behandlung als Sammelposten und Vornahme der Poolabschreibung von 5 Jahren:**

Wählt der Steuerpflichtige die Einstellung dieser Wirtschaftsgüter in den Sammelposten, sind alle Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen EUR 150,01 und EUR 1.000,-- netto betragen, weiterhin wie Regelung für Veranlagungszeiträume 2008 und 2009- auf 5 Jahre abzuschreiben.

**c) Behandlung von GWG, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten EUR 410,01 und EUR 1.000,-- netto (ohne Umsatzsteuer) betragen:**

Es besteht ein Wahlrecht, diese auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben (z.B. bei PC 3 Jahre oder bei Büromöbeln 13 Jahre) oder in den Sammelposten einzustellen und eine Poolabschreibung von 5 Jahren vorzunehmen (wie in den Wirtschaftsjahren 2008 und 2009).

**Bei Ausübung des Wahlrechts der Abschreibung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer:**

Dann zwingend Sofortabschreibung der GWG mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen EUR 150,01 und EUR 410,-- netto.

**Bei Ausübung des Wahlrechts der Einstellung in den Sammelposten und Poolabschreibung:**

Dann zwingend auch Poolabschreibung für die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen EUR 150,01 und EUR 410,-- netto.

**ACHTUNG:**

Das **Wahlrecht**, ob

- die Einstellung aller Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150,01 und EUR 1.000,-- netto in den Sammelposten und eine Poolabschreibung von 5 Jahren vorgenommen werden soll

oder

- die Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150,01 und EUR 410,-- netto erfolgen und gleichzeitig für Wirtschaftsgüter ab EUR 410,-- netto die Abschreibung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen soll

kann **nur zu Beginn** des Wirtschaftsjahres durch Einbuchung der einen oder anderen Alternative **entschieden werden** und **bindet** den Steuerpflichtigen für das **gesamte** Wirtschaftsjahr.

In den **folgenden Wirtschaftsjahren** kann jedes Mal zu Beginn

des Wirtschaftsjahres für neue Anschaffungen- bzw. neue Herstellung von Wirtschaftsgütern das **Wahlrecht neu** ausgeübt werden.

### III. Fazit:

Welches Wahlrecht für Sie günstiger ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zunächst ist festzuhalten, dass nicht für alle Steuerpflichtigen einheitlich die eine oder andere Wahl günstiger ist.

Es ist zu Beginn des Wirtschaftsjahres zu überlegen, welches Ergebnis voraussichtlich in dem Jahr erzielt wird und ob eine Gewinnminderung in dem Jahr erstrebt wird oder eher der Ausweis eines höheren Ergebnisses.

Soll ein möglichst niedriges Ergebnis für steuerliche Zwecke erzielt werden, ist weiterhin zu überlegen, welche Anschaffungen- bzw. Herstellungen voraussichtlich mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr zwischen EUR 150,01 und EUR 1.000,- getätigt werden. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter ist festzustellen. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass bei einer relativ hohen Anzahl an Wirtschaftsgütern mit einer geringeren Nutzungsdauer als 5 Jahren (z.B. PC) die Wahl der Sofortabschreibung der GWG zwischen EUR 150,01 und EUR 410,- netto und die gleichzeitige Abschreibung der Wirtschaftsgüter mit höheren Kosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu einer höheren Ergebnisminderung im Jahr der Anschaffung führen dürfte.

#### Hinweis Ihres Steuerberaters:

Die Überlegung, welche Wahl getroffen werden soll, muss jeweils bei der ersten Anschaffung- bzw. Herstellung im Wirtschaftsjahr entschieden werden und bindet für alle Anschaffungen in demselben Wirtschaftsjahr.

Welche Wahl für Sie die günstigste ist, hängt von vielen Faktoren ab und ist nicht immer vorab zu treffen, da nicht bei jedem Betrieb schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres feststeht, welche Anschaffungen konkret vorgenommen werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Einzelfragen zu Ihrem Betrieb zur Verfügung.

Rechtsstand: Dezember 2009. Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

---